

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/11 B

L 5 KR 296/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 196/06 (SG Münster)

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2011 durch den
den Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November
2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines vom Kläger zu benennenden Rechts-
anwalts bewilligt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit Telefax vom 16.1.2011, beim BSG eingegangen am 17.1.2011, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2010 eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist stattzugeben, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung durch einen Prozessbevollmächtigten hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Kosten für die Prozessführung nicht aufbringen kann (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 3 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger kann die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 73 Abs 4 SGG). Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

